

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 80730**Ausführung : **Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1****Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : **T 80730**

Radausführung : **Lk 114,3**

Radgröße nach Norm : **8 J x 17 H2**

Einpreßtiefe in mm : **35**

zulässige Radlast in kg : **640 *)**

zul. Abrollumfang in mm : **2100**

Lochkreisdurchmesser in mm : **114,3**

Lochzahl : **5**

Mittenlochdurchmesser in mm : **72,5 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BOØ72,5 /Ø66,1**

Zentrierart : **Mittenzentrierung**

*) entspricht 647 kg bei einem Abrollumfang von max. 2075 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : **Nissan**

Radbefestigungsteile : **Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kege-
bundradmuttern M12x1,25, Kegelwinkel 60°**

Anzugsmoment in Nm : **100±10**

Spurverbreiterung : **bis zu 20 mm**

Typ:		C23	
ABE / EG-Genehmigung:		G 201 bzw. e9*93/81*0013*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
49; 55; 93	Nissan Serena (Einzelradaufhängung an Achse 2)	225/45R17-90	A01) bis A10) K03)

e9*93/81*0013*00E 965/1300

5/114,3/66,1

Nachtrag II zur ABE Nr. 43919

Gutachten-Nr. : **RA97/00187/C/15**

Anlage-Nr. : **28**



Seite 2 von 5

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 80730**

Ausführung : **Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BØØ72,5 /Ø66,1**

Typ: C23W			
ABE / EG-Genehmigung: e9*95/54*0018*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 93	Nissan Serena (Einzelradaufhängung an Achse 2)	225/45R17-91	A01) bis A10) K03)
55; 71	Nissan Serena (Starrachse an Achse 2)	225/45R17-91 T17)	A01) bis A10) E46)K03)

e9*95/54*0018*07

965/1300

5/114,3/66,1

Typ: A32			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0011*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103; 142	Nissan Maxima QX	215/50ZR17 L03)M01) 225/45ZR17 235/45ZR17 L03)	A01) bis A10) K03)K12)

e1*93/81*0011*03E

1105/1020(1080)

5/114,3/66

Typ: A33			
ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0136*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103; 147	Nissan Maxima QX	215/50R17-91 M01) 225/45ZR17 225/50R17-94 A01)L03)K15) 235/45R17-93 A01)L03)K21) 245/40R17-91 A01)K15)	A02) bis A10)
		zul. Reifengrößen, ggf Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten
		215/50R17-91 M01)	235/45R17-93 A01) bis A10) K21)V03)

e1*98/14*0136*01

1090/1085

5/114,3/66

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 80730

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: B0Ø72,5 /Ø66,1

Typ:		V10	
ABE / EG-Genehmigung:		e9*98/14*0035*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84; 100	Nissan Almera Tino	215/45R17-87 225/45R17-90 A01)K15) 235/40R17-89 A01)K03)K04)K15)	A02) bis A10)

e9*98/14*0035*01

1085/960

5/114,3/66

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 80730

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: B0Ø72,5 /Ø66,1

-
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- E46) Nicht zulässig an Fahrzeugausführung Nissan Vanette Cargo.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K04) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen.
- L03) Durch Verdrehen der Anschlagschraube ist der Lenkeinschlag zu begrenzen.
- M01) Die Verwendung der Bereifungsgröße 215/50R17 auf der Felgengröße 8 J x 17 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:
- | Hersteller: | Typ: |
|--------------------|------------------------------------|
| Dunlop | D 40, SP Sport 8000, Sp9000 |
| Goodyear | Eagle ZR |
| Michelin | MXX3 |
| Bridgestone | RE 71, S-01 |
| Yokohama | AVS |
| Continental | alle Sommerprofile |
| Pirelli | P700-Z, P Zero, P Zero Asimmetrico |
- Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 8Jx17H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 80730**

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: **BOØ72,5 /Ø66,1**

T17) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg (LI=91). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 615 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

V03) Die Verwendung dieser Reifenkombination ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Für folgende Fabrikate ist diese von den Reifenherstellern bestätigt worden: vorn: 215/50R17 und hinten: 235/45R17

Hersteller:	Typ:
Bridgestone	RE71, Expedia S-01
Dunlop	SP Sport 8000 MFS
Michelin	MXX3
Yokohama	AVS, A008P, A510, A509

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die ABV/ABS-Eignung durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Die Anlage 28 mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 80730 des Herstellers BORBET.

Essen, 26. Februar 2001

RA97/00187/C/15